

**Antrag des Präsidiums
des Berliner Hockey-Verbandes e.V.
zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.März 2009**

Das Präsidium des Berliner Hockey-Verbandes e.V. stellt den Antrag, dass die Mitgliederversammlung beschließt, die Satzung des Berliner Hockey-Verbandes e.V. in der Fassung vom 04. April 2008 im Abschnitt VIII, Punkt 1, Absatz d) und e) wie folgt zu ändern

Fassung vom 04. April 2008	Neue Fassung
<p>VIII. ORGANE</p> <p>Zu 1. Mitgliederversammlung</p> <p>d) Die Mitgliederversammlung tritt spätestens im März jeden Jahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung dazu muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum der Veröffentlichung.</p>	<p>VIII. ORGANE</p> <p>Zu 1. Mitgliederversammlung</p> <p>d) Die Mitgliederversammlung tritt spätestens <i>bis zum 30. April</i> jeden Jahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. <i>Termin und Ort werden vom Präsidium bestimmt und müssen mindestens drei Monate vorher unter Hinweis auf die unter e) genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.</i> Die Einberufung <i>der Mitgliederversammlung</i> muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum der Veröffentlichung.</p>
<p>e) Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Verbandstages.</p>	<p>e) Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens <i>sechs Wochen</i> vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich <i>auf der Geschäftsstelle des BHV</i> eingegangen sind. <i>Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Präsidium spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.</i> Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Verbandstages.</p>

	<i>Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in Abschnitt VI genannten Rechte und Pflichten sowie auf Auflösung des BHV sind unzulässig.</i>
--	--

Begründung:

Die Begründung, den Termin von **spätestens März** auf einen Termin **bis zum 30. April** zu legen liegt überwiegend im haushaltstechnischen Bereich.

Oftmals wird die Höhe der Fördergelder seitens des LSB erst im März verbindlich genannt.

Rechnungen von zentralen Veranstaltungen gehen insbesondere seitens des DHB sehr verspätet im 1. Quartal aus dem Vorjahr ein.

Damit ist sowohl eine Abrechnung des vergangenen Haushaltsjahres als auch eine Planung des neuen Haushalts nur unter großen Anstrengungen möglich und die Mitglieder des BHV erhalten sehr kurzfristig die entsprechenden Berichte des Schatzmeisters.

Mit der Verlegung des Termins ist mehr Abrechnungs- und Planungssicherheit bei rechtzeitiger Zustellung der Berichte gegeben

Durch die **frühzeitige** Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung sowie der **Vorverlegung** der Antragsfrist der Anträge ist gewährleistet, dass einerseits die Mitglieder eine höhere Planungssicherheit haben und andererseits der BHV Arbeit und Kosten, durch die einmalige Versendung der Unterlagen, einsparen kann.

Berlin, 16. Januar 2009

Berliner Hockey-Verband e.V.
Präsidium